

Amtliche Bekanntmachung
vom 2. Juli 2022

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Tübingen

Die Versammlung findet am
Freitag, den 22. Juli 2022, um 18 Uhr (Einlass ab 17 Uhr) im großen Ratssaal des Rathauses in Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen statt.

Für die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft, die von Herrn Oberbürgermeister Palmer geleitet wird, ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen und der durch diese vertretenen Grundflächen
4. Beschlussfassung über die Hinzuziehung sachkundiger Personen
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpachtung der Jagdbögen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tübingen zum 1. April 2022
6. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung mit Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat
7. Verschiedenes

Da die Anwesenheit der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zur Ausgabe der Stimmzettel vor Beginn der Versammlung registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Zur Registrierung besteht ab 17 Uhr vor dem Ratssaal Gelegenheit. Jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied der Jagdgenossenschaft muss sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.

Um die Versammlung auch unter eventuellen Corona-Auflagen durchführen zu können, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die an der Versammlung teilnehmen möchten, um verbindliche Anmeldung gebeten. Bitte benutzen Sie zur Anmeldung das hierfür vorgesehene Formular, welches im Internet unter www.tuebingen.de/jagdgenossenschaft abgerufen oder ab 5. Juli 2022 bei der Fachabteilung Liegenschaften, Frau Silke Doller (E-Mail: silke.doller@tuebingen.de, Tel.: 07071 204-2609) angefordert werden kann. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen sowie – nach vorheriger Anmeldung – die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Satzungsentwurf.

Bitte halten Sie außerdem in der Versammlung eine FFP-Maske bereit und beachten Sie die im Zeitpunkt der Veranstaltung eventuell geltenden Corona-Vorschriften.

Bitte senden Sie die **verbindliche Anmeldung** – gegebenenfalls mit Erteilung einer Vollmacht – bis zum **17. Juli 2022** (Eingang der Nachricht) an die **Fachabteilung Liegenschaften**

Post Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen

Fax 07071 204-1524

E-Mail silke.doller@tuebingen.de

Erläuterungen

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Tübingen (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind alle Eigentümer_innen der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundflächen (Feld- und Waldgrundstücke). Ausgenommen sind die Eigentümer_innen von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf. Ebenso ausgenommen sind Eigentümer_innen von Grundstücksflächen, die einem Eigenjagdbezirk angehören.

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Grundsätzlich hat jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse eine Stimme.

Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gewertet.

Miteigentümer_innen oder Gesamthandseigentümer_innen können ihr Stimmrecht als Jagdgenossin oder Jagdgenosse nur einheitlich ausüben, dies bedeutet, dass die Miteigentümergeinschaft gemeinsam eine Stimme hat. Die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Sofern nicht alle Miteigentümer_innen bei der Versammlung anwesend sind, müssen Vollmachten vorgelegt werden. Dies gilt auch bei Eheleuten.

Die Jagdgenossin/der Jagdgenosse kann ihr/sein Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertretung ausüben. In der Vollmacht müssen mindestens Angaben enthalten sein über Name, Vorname und Anschrift der/des zu vertretenden Jagdgenossinn/en und mit Angabe der in ihrem/seinem Eigentum befindlichen Grundstücke mit Gemarkung und Flurstücksnummer.

Zwischenzeitlich, d.h. nach Aufstellung des Jagdkatasters im Grundbuch eingetragene Änderungen von Eigentumsverhältnissen, können bei der Stimmkartenausgabe nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Grundbuchauszüge, Eintragungsbekanntmachungen oder Erbscheine vorgelegt werden.

Tübingen, den 2. Juli 2022

Boris Palmer
Oberbürgermeister